



Liegeplatzvergabeordnung / Belegung und Gastliegeplätze

Grundlage für die Vergabe von Liegeplätzen ist die Platzordnung des SMCL.

Die Informationspflicht an den Verein ist zu beachten.

Liegeplätze und somit auch Gastliegeplätze werden nur vom Vorstand des SMCL unter Einbeziehung des Platzwartes im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern vergeben.

Mit der Übernahme des Liegeplatzes anerkennt der Liegeplatzinhaber die Regelungen des SMCL, insbesondere die Platzordnung und die Haftungsübernahme für Schäden.

1. Liegeplatzinhaber können auf die Belegung ihres Platzes nach Rücksprache mit dem Vorstand für längstens zwei Jahre verzichten. Durch Bezahlung der Liegeplatzgebühr erhalten sie sich für diesen Zeitraum die Option für einen Liegeplatz.
 - 1.1. Kann der Liegeplatz als Gastliegeplatz belegt werden, erhält der Liegeplatzinhaber die Liegeplatzgebühr zu 60% erstattet. 40% der Gastliegeplatzgebühr stehen dem Platzeigentümer zu.
 - 1.2. Eine Verlängerung der Optionsfrist über den Zeitraum von zwei Jahren ist nicht möglich.
2. Die Liegeplätze sind spätestens zum Ansegeln (siehe Rundschreiben) zu belegen.
 - 2.1. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.
 - 2.2. Sind Liegeplätze nach dem Ansegeln nicht belegt, dokumentiert der Liegeplatzinhaber, dass er lediglich die Option für den Liegeplatz wünscht. Diese Liegeplätze können analog der Regelung 1.1. als Gastliegeplätze vergeben werden.

Bei der Vergabe von Liegeplätzen/Gastliegeplätzen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Mitglieder des SMCL die bereits einen Liegeplatz hatten und nach der Zweijahresoption keinen Platz mehr beanspruchen konnten (Wiederbewerber).
2. Mitglieder des SMCL, die auf der Warteliste stehen.
3. Bewerber, die bereits die Aufnahme in den SMCL beantragt haben.
4. Bewerber, die neu auf den Platz gekommen sind.